

Niederschrift Nr. 39/2015

über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlthal am Dienstag, dem 13. Oktober 2015, Bürgerzentrum Nieder-Ramstadt

Anwesend:

1. Die Gemeindevertreter:

a) von der CDU-Fraktion

1. Bertsch
2. Heil
3. Khoury
4. Müller-Huy **entschuldigt**
5. Neunhoeffer, M. **entschuldigt**
6. Rapp **entschuldigt**
7. Schachtebeck
8. Starke
9. Steuernagel
10. Spahn, O. **entschuldigt**
11. Ziglowski

b) von der SPD-Fraktion

1. Breyer
2. Dr. Giebenhain
3. Dr. Göbel, M. **entschuldigt**
4. Göbel, W.
5. Heymann, D.
6. Merker
7. Müller
8. Reichardt
9. Suckut
10. Dr. Teuchert **entschuldigt**

c) von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

1. Dr. Dilcher
2. Herr
3. Kaffenberger, D.
4. Kaffenberger, H.
5. Koepf
6. Krämer
7. Kreuz
8. Lube
9. Dr. Rehahn

d) von der Fraktion Die Mühlthaler

1. Diekmann
2. Erzgräber
3. Ostertag

e) von der FDP-Fraktion

1. Bernhardt
2. Muth
3. Schönrock

f) fraktionslos

Mühlenbock

2. Vom Gemeindevorstand:

- a) Bürgermeisterin Dr. Mannes
- b) Die Beigeordneten

Bühling
Radimersky
Schaller
Busch
Heymann, E.
Pupp
Buxmann-Hauke
Exo **entschuldigt**
Schäfer, Dr.
Kirchhoff **entschuldigt**
Wojahn, U.

3. Vom Ausländerbeirat:

Vorsitzender E. Kaya (19.46 bis 21.03 Uhr)

4. Als Schriftführerin:

Petra Hummel

Beginn der Sitzung: 19.39 Uhr

Vorsitzender Steuernagel eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung teilt Vorsitzender Steuernagel mit, dass der TOP 2 a), Drucks. 51/2015, aufgrund der fehlenden Ausschussempfehlungen heute nicht aufgerufen wird.

Seitens des Präsidiums wurde festgelegt, zu diesem Thema einen Runden Tisch, bestehend aus je 2 Fraktionsvertretern, einzuberufen. Je nach Eilbedürftigkeit wird die Angelegenheit danach entweder in einer Sondersitzung oder in der nächsten regulären Sitzung der Gemeindevertretung am 08.12.2015 behandelt.

Der TOP 2 c), Drucks. 50/2015, wird nicht aufgerufen, da der Antrag von der antragstellenden Fraktion Die Mühltaler zurückgezogen wurde.

Auf Frage nach weiteren Änderungs- oder Ergänzungswünschen zur Tagesordnung werden solche nicht bekannt. Somit wird diese in der nunmehr vorliegenden Fassung als angenommen festgestellt.

Zu TOP 1 Nachtragshaushalt 2015;

- a) Unterrichtung über die Ergebnis- und Finanzplanung 2014 - 2018**
- b) Beschlussfassung über das Investitionsprogramm 2014 - 2018**
- c) Beschlussfassung über den Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Mühlthal für das Haushaltsjahr 2015 mit Haushaltsplan, Stellenplan und Anlagen**

Drucks. 47/2015

Aktz.: 90

Vorsitzender Steuernagel verweist auf die positive Ausschussempfehlung und die als Tischvorlage verteilten Stellungnahmen der Ortsbeiräte nebst den Ausführungen der Verwaltung und insbesondere der Änderung von Ansätzen und Druckfehlerberichtigungen.

Nach verschiedenen Wortmeldungen fasst die Gemeindevertretung mehrheitlich (27 Ja-Stimmen bei 4 Gegenstimmen) folgenden

B e s c h l u s s

Änderung von Ansätzen

- **Investitionsprogramm**
Die Auszahlungen für Investitionen bei der Investition IN-2106-03 werden von 70.000,00 € auf 65.050,00 € reduziert (Seiten 215 und 221).
- **Teilfinanzhaushalt**
 - **Produktbereich 1.99 „Allgemeine Finanzwirtschaft“, Kostenstelle 1408-001**
Die Nr. 31 „Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten“ wird wieder auf 592.150,00 € reduziert (Seiten 112 und 211, Investitionsprogramm, Einzahlungen für Investitionen).
 - **Produkt 2106, Brand- und Katastrophenschutz**
Die Nr. 26 „Auszahlungen für Investitionen“ wird um 4.950,00 € auf 592.150,00 € reduziert.

- **Finanzhaushalt**
 - Die Nr. 26 „Auszahlungen für Investitionen“ wird um 4.950,00 € auf 578.850,00 € reduziert (Seite 63)
 - Die Nr. 31 „Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten“ wird um 4.950,00 € auf 592.150,00 € reduziert.

Sämtliche summarische Positionen ändern sich ebenfalls um die geänderten 4.950,00 €.

§ 2 der Nachtragshaushaltssatzung erhält folgenden neuen Wortlaut:
„Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite (in Höhe von 592.150,00 EUR wird nicht geändert.“

Druckfehlerberichtigung

Der erste Satz in § 5 der Haushaltssatzung entfällt.

Unter Berücksichtigung vorgenannter Änderungen/Ergänzungen beschließt die Gemeindevertretung:

1. Die vom Gemeindevorstand aufgestellte Ergebnis- und Finanzplanung 2014 - 2018 wird zur Kenntnis genommen.
2. Dem Entwurf des Investitionsprogramms 2014 - 2018 wird zugestimmt.
3. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Mühlthal für das Haushaltsjahr 2015 mit Haushaltsplan, Stellenplan und Anlagen wird als Satzung beschlossen.
4. Das Haushaltssicherungskonzept des Doppelhaushaltes 2014 - 2015 gilt mit den dargestellten Änderungen unverändert weiter.

Zu TOP 2 Beraten und beschließen über die Empfehlungen nachstehender Ausschüsse zu folgenden Anträgen:

- a) des Sport-, Kultur- und Sozialausschusses vom 29.09.2015, des Umwelt-, Entwicklungs- und Bauausschusses vom 01.10.2015 sowie des Haupt- und Finanzausschusses vom 06.10.2015 zum Antrag des Gemeindevorstandes vom 22.09.2015 wegen Konzeption Asylbewerber/Studentenwohnen am Bahnhof und hier zum anstehenden Bauantragsverfahren

Drucks.: 51/2015

Aktz.: 15/60/61

- a b g e s e t z t -

Zu TOP 2 Beraten und beschließen über die Empfehlungen nachstehender Ausschüsse zu folgenden Anträgen:

- b) des Umwelt-, Entwicklungs- und Bauausschusses vom 01.10.2015 zum Antrag des Gemeindevorstandes vom 22.09.2015 wegen Bauleitplanungen 13. Änderung des Flächennutzungsplan und „Erweiterung REA Systeme GmbH“ und hier:
- 1) Fassen der Beschlüsse zu den eingegangenen Stellungnahmen von Bürgern und von Behörden im Rahmen der Beteiligungen nach § 3 (2) und § 4 (2) des BauGB zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mühlthal im Bereich „REA / Mühlwiesen“ im Ortsteil Waschenbach
 - 2) Fassen der Beschlüsse zu den eingegangenen Stellungnahmen von Bürgern und von Behörden im Rahmen der Beteiligungen nach § 3 (2) und § 4 (2) des BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung REA Systeme GmbH“ im Ortsteil Waschenbach
 - 3) Zustimmung zum Abschluss eines städtebaulichen Vertrags bezüglich des Straßenbaus zur Verlängerung der Mühlbergstraße bis zum rückwertigen Teil des Firmengeländes
 - 4) Zustimmung zum Abschluss des Durchführungsvertrages nach § 12 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
 - 5) Fassen des abschließenden Beschlusses zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans
 - 6) Fassen des Satzungsbeschlusses nach § 10 (1) BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Erweiterung REA Systeme GmbH“

Drucks.: 53/2015

Aktz.: 61

Vorsitzender Steuernagel verweist auf die positive Ausschussempfehlung und lässt nach einer Wortmeldung darüber abstimmen.

Die Gemeindevertretung fasst mehrheitlich (30 Ja-Stimmen bei 1 Gegenstimme) folgenden

B e s c h l u s s

1. **Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB vom 06.07.2015 - 07.08.2015 und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum „13. Änderungsplan zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mühlthal“ im Bereich REA / Mühlwiesen**

1.1. **Stellungnahmen während der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB**

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB wurde ein interessiertes Ehepaar bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme vorstellig. Den Bediensteten der Gemeindeverwaltung wurde von dem Einsicht nehmenden Ehepaar aber keine Stellungnahme zur Niederschrift gegeben. Eigenverfasste schriftliche Stellungnahmen gingen beim Gemeindevorstand bis Ende der Beteiligung am 07.08.2015 nicht ein.

Fachliche Beurteilung:

Da während des Zeitraums der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht wurden, ist eine fachliche Beurteilung nicht erforderlich.

Die Gemeindevertretung stellt fest, dass keine Einwendungen von Seiten der Öffentlichkeit vorgebracht worden sind.

1.2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange nach § 4 (2) BauGB

1.2.1. Behörden und sonstige Träger öffentl. Belange die keine Stellungnahmen abgaben:

Bundesamt für Infrastruktur, DADIDA, Deutsche Post Bauen GmbH, Deutsche Telekom AG, Freiwillige Feuerwehr Waschenbach, Gewerbeverein Mühlal e. V., Hessenwasser GmbH & Co. KG, Hessischer Bauernverband e. V., Hessen-Forst, HSE Technik GmbH & Co. KG, Kath. Pfarrgemeinde St. Michael Nd.-Ramstadt, Kirchenverwaltung der EKHN, Landesjagdverband Hessen e. V., Magistrat der Stadt Darmstadt, Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt, Verband Hessischer Fischer e. V., Wasser-, Boden- und Landschaftspflegeverband Hessen.

Die Gemeindevertretung stellt fest, dass die jeweilige Behörde bzw. der sonstige Träger öffentlicher Belange keine Stellungnahme abgegeben hat.

1.2.2. Behörden und Träger öffentlicher Belange mit Stellungnahme aber ohne Anregungen

Amt für Bodenmanagement vom 08.07.2015 (Az.:22 8000-TÖB)
Amprion GmbH vom 08.07.2015 (ohne Az.)
Böhm, Rudolf vom 08.07.2015 (ohne Az.) für die Naturschutzverbände:
- Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen (BVNH)
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
- Deutsche Gebirgs- und Wandervereine - Landesverband Hessen e.V.
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.
- Naturschutzbund Deutschland - Landesverband Hessen e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Landesverband Hessen e.V.
ExxonMobil vom 13.07.2015 (ohne Az.)
Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH vom 15.07.2015 (6/00/N10041/15)
Frankfurt Egelsbach Airport vom 06.07.2015 (Az.: B1507-01)
Fraport AG vom 13.07.2015 (AZ: RAV-AP vi-wi)
Gasunie Deutschland Services GmbH vom 08.07.2015 (Az.: 2015-4586)
Gemeindevorstand der Gemeinde Modautal vom 08.07.2015 (ohne Az.)
Gemeindevorstand der Gemeinde Seeheim-Jugenheim vom 02.07.2015 (ohne Az.)
hessenArchäologie vom 22.07.2015 (Az.: A 1.5 DA 503/2015)
IHK Darmstadt vom 08.07.2015 (ohne Az.)
Landesamt für Denkmalpflege Hessen vom 07.08.2015 (ohne Az.)
PLEDOC GmbH vom 07.07.2015 (Az.: 1299699)
Regionalverband FrankfurtRheinMain vom 10.07.2015 (Az.: außerhalb 13/15/F)

Die Gemeindevertretung stellt fest, dass abgesehen von Hinweisen, die ebenfalls keinen Einfluss auf den Entwurf haben, von der jeweiligen Behörde oder dem sonstigen Träger öffentlicher Belange weder Anregungen, Bedenken oder anderweitige Stellungnahmen zu den Planungsinhalten abgegeben wurden, die eine Änderung der Planunterlagen erforderlich machen.

1.2.3. Behörden und Träger öffentlicher Belange mit inhaltlich zu behandelnden Stellungnahmen zur 13. Flächennutzungsplanänderung

**1.2.3.1 Hess. Landesamt f. Umwelt u. Geologie v. 24.07.15
(Az.: 8907 50/60– 21/15 Ab):**

Inhalt:

„Das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) hat mit Schreiben vom 27.2.2015 (Az. wie oben) zu dem Planvorhaben aus rohstoffgeologischer, hydrogeologischer und ingenieurgeologischer Sicht bereits Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt weiterhin; zu den nun vorgelegten Planunterlagen wird sie wie folgt ergänzt:

Die Ansicht in der Begründung zum Entwurf des 13. FNP auf S. 16, dass durch die Darstellung einer Grünfläche die Funktion des "Vorbehaltsgebietes für den Grundwasserschutz" gewahrt sei, wird aus hydrogeologischer Sicht (Frau Schlösser-Kluger) für den Bereich der Zone II nicht geteilt. Es bedarf einer Ausnahmegenehmigung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung, in der entsprechende Auflagen für den Bodeneingriff und die gärtnerische Nutzung dieser Fläche festgelegt werden müssen (u.a. auch Rohwasseruntersuchungen während der Neuanlage), um die Trinkwassergewinnungsanlage Brunnen Teichwiese vor qualifizierten Beeinträchtigungen (Verkeimung, Eintrübung, Eintrag von Pflanzenschutzmitteln etc.) zu schützen.

Wie den zugesandten Unterlagen zu entnehmen ist, wurde ein geotechnischer Bericht der des Büros Geolingenieure vom 23.04.2015 erstellt. Aus ingenieurgeologischer Sicht (Dr. H.-M. Möbus) wird darauf hingewiesen, dass im Verfahren "Träger öffentlicher Belange" eine fachtechnische Prüfung eingereichter Gutachten oder Auszügen daraus nicht durchgeführt wird. Die darin enthaltenen Ergebnisse und Aussagen liegen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.“

Erläuterung:

Die Darstellung einer Grünfläche im FNP, beschreibt die allgemeine Art der Nutzung einer Fläche und widerspricht grundsätzlich nicht dem im Regionalplan Südhessen 2010 dargestellten „Vorbehaltsgebietes für den Grundwasserschutz“ bzw. dessen Funktionen. Die aus der dargestellten Grünfläche zu entwickelnde besondere Art der Nutzung (Bebauungsplanebene), wahrt die Funktion des „Vorbehaltsgebietes für den Grundwasserschutz“ wenn sie nicht geeignet ist, die Grundwassergüte bzw. die Nutzung von Grundwasser zu gefährden oder zu beeinträchtigen.

Im vorliegenden Fall ist hierbei insbesondere das vorhandene Wasserschutzgebiet Zone II bzw. die „Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Mühlental/Ortsteil Waschenbach, Landkreis Darmstadt-Dieburg“ vom 27.02.1980 maßgeblich.

Die geplante besondere Art der Nutzung, der im FNP dargestellten Grünfläche, wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung REA Systeme GmbH“ genau beschrieben.

Die für das Wasserschutzgebiet zuständige Behörde (Untere Wasserbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg) wurde im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB um eine fachliche Stellungnahme gebeten. Von der unteren Wasserbehörde wurden weder Bedenken noch Anregungen gegenüber der geplanten Nutzung der Grünfläche gem. des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Erweiterung REA Systeme GmbH“ hervorgebracht. Eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung, für die geplante Nutzung der Flächen wurde ebenfalls nicht gefordert.

Mit Reaktion auf die oben genannte Stellungnahme des HLUG fand zudem eine telefonische Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde (Telefonat vom 08.09.2015 zwischen Hr. Schröter, Stadtbauplan und Hr. Dr. Heimer UNB-UWB LADADI) statt. Es wurde nochmals von Seiten der UWB bestätigt, dass eine Ausnahmegenehmigung für die geplante Grünfläche / Ausgleichsfläche nicht notwendig ist, da nicht erkennbar ist, dass die geplanten Maßnahmen gegen die Verbote der gültigen Schutzgebietsverordnung verstoßen. Die geplanten Maßnahmen (Anlage eines Feldgehölzes mit Kräuterweide und begrünem Feldweg) stellen keinen über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriff dar. Ergänzend wurde mit der UWB eine Konkretisierung der textlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans abgestimmt, welche den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln komplett verbietet (siehe ergänzenden Hinweis unten).

Auf Grund der beschriebenen Sachlage wird davon ausgegangen, dass die geplante Nutzung der Fläche nicht geeignet ist die Grundwassergüte bzw. die Nutzung von Grundwasser zu gefährden oder zu beeinträchtigen und somit auch nicht der Darstellung des Regionalplans Südhessen 2010 „Vorbehaltsgebietes für den Grundwasserschutz“ widerspricht.

Zudem hat das Regierungspräsidium Darmstadt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) sowie in der Beteiligung gem. § 4 (2) mit Schreiben vom 14.08.2015, Az: III31.2-61d 02/01-82 seine Bedenken gegen ein Überplanung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete des Regional-

plans zurückgestellt „...da nur eine geringe Flächengröße von 0,7 ha beansprucht werden soll und die Flächeninanspruchnahme für einen ortsansässigen Betrieb, der erweitern möchte notwendig wird.“

Ergänzender Hinweis:

Die Begründung zum Entwurf der „13. Teilbereichsänderung zur 13. Änderung Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan der Gemeinde Mühlthal“ wurde im Zuge Ihrer Stellungnahme vom 24.07.2015 (Az.: 8907 50/60–21/15 Ab) unter dem Punkt 4.2 „Berücksichtigung der regionalplanerischen Vorgaben – Grünfläche“ auf Seite 16 konkretisiert.

Die Vorgaben für die Nutzung der Grünfläche wurden in den textlichen Festsetzungen, Punkt 6. - „Private Grünfläche“ des vorhabenbezogenen Bebauungsplans um folgenden Zusatz ergänzt: *„Auf Grund der Lage der Grünfläche innerhalb der Schutzzone II eines Wasserschutzgebiets darf weder die Anlage noch die Unterhaltung der Grünfläche zu einer Gefährdung oder Beeinträchtigung der Grundwassergüte bzw. der Nutzung des Grundwassers führen. Bodenverdichtungen sind zu vermeiden. Der Einsatz von Düngemitteln sowie der Einsatz von Pestiziden und sonstigen Pflanzenschutzmitteln ist verboten.*

Die Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Mühlthal/Ortsteil Waschenbach, Landkreis Darmstadt-Dieburg ist zu beachten.“

Beschluss

Die Hinweise zur bereits getätigten Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden zur Kenntnis genommen. Den hervorgebrachten Anregungen zum Erfordernis einer „Ausnahmegenehmigung von Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung“ im Rahmen des Bauleitplanverfahrens, wird auf Grund der in der Erläuterung genannten Gründe nicht gefolgt. Der Hinweis zum geotechnischen Bericht des Büros „Geolingenieure“ wird zur Kenntnis genommen. Ergänzend wurde die Begründung zur 13. Teilbereichsänderung FNP unter Punkt 4.2 und die textlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans unter Punkt 6. konkretisiert.

1.2.3.2 Kreisausschuss des Landkreis Da.-Di. mit Schreiben v. 06.08.15 (411-TÖB-11/2)

Abteilung Gewässer und Bodenschutz

Inhalt:

„Zu diesem Vorhaben wurde bereits im Zusammenhang mit dem Verfahren 08/2015 eine Stellungnahme vom 27.02.2015 abgegeben.

Das Vorhaben liegt innerhalb der Zone II des festgesetzten Wasserschutzgebietes der Gemeinde Mühlthal / Ortsteil Waschenbach. In diesem Zusammenhang wird auf die Schutzgebietsverordnung und die daraus folgenden Nutzungsbeschränkungen (StAnz.: 13/1980 S. 591ff) verwiesen. Besonders wird darauf verwiesen, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht, die Verwirklichung der Baumaßnahmen erst nach Änderung der Schutzgebietsverordnung möglich ist.

Anmerkung: Es ist geplant die Schutzzone II zu verlegen, so dass zukünftig das betroffene Gelände (Gemarkung Waschenbach Flur 6 Nr. 1 00) in der Schutzzone III liegt. Ein entsprechender Erörterungstermin hat bereits mit den zuständigen Behörden und dem zukünftigen Eigentümer stattgefunden. Demzufolge sind allerdings die Nutzungsbeschränkungen für die Schutzzone III zu beachten.

Das Vorhaben liegt außerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 46 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG).“

Beschluss

Hinweise zur Einhaltung der Nutzungsbeschränkungen gem. den Schutzonen der Wasserschutzgebietsverordnung werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Hinweise zur Lage des Vorhabens im Sinne des HWG werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Abteilung Untere Naturschutzbehörde
Abteilung Brand- und Katastrophenschutz
Untere Verkehrsbehörde
Ländlicher Raum
DA-DI Werk –Umweltmanagement-
DA-DI Werk –Gebäudemanagement-
Untere Denkmalschutzbehörde
Schulservice

Inhalt:

„Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.“

Die Gemeindevertretung stellt fest, dass von den angeführten Ämtern keine Anregungen vorgetragen werden.

1.2.3.3 Regierungspräsidium mit Schreiben vom 14.08.2015, Az: III31.2-61d
02/01-82

Abteilung Regionalplanung

Inhalt:

„zu der oben genannten Bauleitplanung nehme ich nach § 1 (4) BauGB regionalplanerisch wie folgend Stellung: Wie ich bereits in meiner Stellungnahme vom 27.02.2015 schrieb, kann ich, da nur eine geringe Flächengröße von 0,7 ha beansprucht werden soll und die Flächeninanspruchnahme für einen ortsansässigen Betrieb, der erweitern möchte notwendig wird, meine Bedenken gegen eine Überplanung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zurückstellen.“

Erläuterung:

In der regionalplanerischen Stellungnahme wird auf die zuvor bereits im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung vorgebrachte Stellungnahme dieser Behörde verwiesen, weswegen die hierzu gegebenen Erläuterungen entsprechend fortgelten (sh. GVE Beschluss vom 23.06.2015)

Beschluss

Die Hinweise zur korrekten Darstellung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten wurden bereits zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Gemeindevertretung stellt fest, dass die Regionalplanungsbehörde erneut mitteilt, dass Bedenken gegen eine Überplanung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete aufgrund geringer Flächeninanspruchnahme durch einen ortsansässigen Gewerbebetrieb von Seiten des Regierungspräsidiums Darmstadt zurückgestellt werden.

Abteilung Naturschutz und Landschaftspflege

Inhalt:

„Der Geltungsbereich der o.g. Bauleitpläne überlagert kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet. Bezüglich der zu vertretenden naturschutzfachlichen Belange verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.“

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Arbeitsschutz und Umwelt

Abteilung Grundwasser (Grundwasserschutz/Wasserversorgung)

Inhalt:

„Sollte wider Erwarten die Änderung der Wasserschutzgebietsverordnung für den Brunnen Waschenbach nicht erfolgen, würden der in dem Bebauungsplan ausgewiesenen Nutzung die Verbote der bestehenden Wasserschutzgebietsverordnung weiterhin entgegenstehen. (siehe auch meine Stellungnahme vom 19. Februar 2015)

Bei Auffüllungen oder Aufschüttungen ist bei der Materialqualität die Lage in der zukünftigen Zone III des Wasserschutzgebietes zu berücksichtigen. Eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit darf durch das eingebaute Material nicht herbeigeführt werden. Aus fachlicher Sicht ist für den Ausgleich eines Massendefizites, das nicht in einem engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit einem technischen Bauwerk steht, Bodenmaterial entsprechend der Verfüllrichtlinie (Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen, StAnz. 10/2014 S. 211) geeignet. Der Einbau von Material ohne Beprobung in diesem wasserwirtschaftlich sensiblen Bereich ist aus meiner Sicht nicht tragbar. Ich bitte diesen Satz des Hinweises E 2.3 zu streichen.

Hinsichtlich der Einleitung des Niederschlagswassers in den Waschenbach, bitte ich die Lage im Wasserschutzgebiet beim Bewertungsverfahren nach DWA-M 153 zu berücksichtigen und die Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten. Da für die Einleitung ein gesondertes wasserrechtliches Zulassungsverfahren erforderlich ist, habe ich keine weiteren Anmerkungen.“

Erläuterung:

Zu Abs. 2: Gemäß der vorliegenden Planung, folglich dem Entwurf der Junghans und Formhals Architekten sind keine Geländemodellierungen bzw. Auffüllungen, Aufschüttungen oder ein Ausgleichen eines Massendefizites geplant, welches nicht in einem Zusammenhang mit den baulichen Anlagen stehen.

Beschluss

Der Hinweis zur erforderlichen Änderung der Wasserschutzgebietsverordnung wurde zur Kenntnis genommen. Die Angaben über die Anforderungen an Bodenmaterial, in Hinweis E.2.3 der textlichen Festsetzungen, wurden entsprechend der Anregungen angepasst. Ein Verweis auf die Verfüllrichtlinie wurde ergänzt und der in der Stellungnahme revidierte Satz wurde gestrichen. Der Hinweis zur korrekten Anwendung des Bewertungsverfahrens nach DWA-M 153 wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Abteilung Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz

Inhalt:

Für die Beurteilung der Abwasserbeseitigung ist der Kreisausschuss des Landkreises Bergstraße – Untere Wasserbehörde- zuständig.

Zur Abwasserbeseitigung wird zwar auf die Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Bergstraße verwiesen, gemeint ist aber wohl die entsprechende Behörde beim Landkreis Darmstadt-Dieburg. Darüber hinaus wird der Hinweis zur Kenntnis genommen; die Untere Wasserbehörde ist am Bauleitplanverfahren beteiligt.

Abteilung Bodenschutz

Inhalt:

Nachsorgender Bodenschutz

„Aus der Altflächendatei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie ergeben sich für den Plangeltungsbereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), schädliche Bodenveränderungen und/oder Grundwasserschäden. Von meiner Seite bestehen somit nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken gegen das o. a. Vorhaben.

Ich bitte, folgenden Hinweis in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufzunehmen:

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen. Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs.3 Bundes-

Bodenschutzgesetz sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

Vorsorgender Bodenschutz

Die Belange des vorsorgenden Bodenschutz werden in den Planunterlagen zur Bauleitplanung größtenteils betrachtet und sind aber unter Zuhilfenahme der folgenden Punkte zu ergänzen:

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden, § 1 Satz 3 Bundes-Bodenschutzgesetz. Die Behandlung des Schutzguts Boden gliedert sich in Anlehnung an Anlage 1 BauGB in folgende Punkte, auf die im Umweltbericht einzugehen ist:

1. Boden und Erheblichkeit des Eingriffes

- **Ableitung der Erheblichkeit im Umweltbericht aus Flächengröße, Tiefe des Eingriffs, dem bestehenden Funktionserfüllungsgrad und der zu erwartenden Funktionsminderung**

2. Auswirkungsprognose Boden bei Durchführung der Planung

- **Gegenüberstellung der Durchführung und Nicht-Durchführung**
- **Erarbeitung einer Bilanzierung**
- **Ableitung des Kompensationsbedarfs**

Details zur Durchführung der Umweltprüfung aus Sicht des Schutzguts Boden finden sich in der im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz erstellten „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen“. Diese Arbeitshilfe ist nebst kommentierten Prüfkatalogen und Auswertungskarten auf der Internetseite des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie einsehbar: <http://www.hlug.de/start/boden/planung.html>“

Erläuterung:

Zu „Vorsorgender Bodenschutz“: Den vorgebrachten Anregungen wurde wie folgt nachgekommen. Die Gliederung der Behandlung des Schutzgutes Boden in der Begründung incl. Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde kapitelintern überarbeitet und es fand eine inhaltliche Ergänzung statt. Die inhaltlichen Ergänzungen finden sich in folgenden Kapiteln der Begründung incl. Umweltberichts:

- **8.1.3, Überschrift „Eignung / Funktionserfüllungsgrad“ und „Auswirkungen auf Boden / zu erwartende Funktionsminderung / Erheblichkeit des Eingriffs“**
- **8.2.1, Überschrift „Boden“**
- **8.3.3, Überschrift „Interne Ausgleichsmaßnahmen“**

Beschluss

Die Gemeindevertretung stellt fest, dass keine Anregungen zum nachsorgenden Bodenschutz vorgetragen werden. Die geforderten Hinweise zum nachsorgenden Bodenschutz wurden bereits unter Punkt E.2.4 in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen. Den Anregungen zum vorsorgenden Bodenschutz wurde wie in der oben stehenden Erläuterung gefolgt.

Abteilung Immissionsschutz

Es bestehen zum Immissionsschutz keine Bedenken und Anregungen.

Die Gemeindevertretung stellt fest, dass von der angeführten Abteilung keine Anregungen vorgetragen werden.

Kampfmittelräumdienst

(eigenes Schreiben vom 09.07.2015, Az.: I 18 KMRD-6b 06/05-M1032-2015)

Über die im Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.“

Die Gemeindevertretung stellt fest, dass für das Plangebiet kein Verdacht zum Auffinden von Kampfmitteln besteht und daher keine systematische Flächenabsuche erforderlich ist. Die Aufforderung zur unverzüglichen Verständigung des Kampfmittelräumdienstes bei kampfmittelverdächtigen Funden während der Bauarbeiten wird zur Kenntnis genommen.

Abteilung Planungsrecht

Inhalt:

„Planungsrechtliche Hinweise:

Eine planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist erst gegeben, wenn die Wasserschutzgebietsverordnung im beantragten Sinne geändert worden ist. Bauleitpläne, deren Inhalt sich nicht umsetzen lassen, wären im Sinne des § 1 (3) BauGB nicht für die städtebauliche Ordnung erforderlich, und deshalb auch nicht genehmigungsfähig, bzw. dürfen nicht in Kraft gesetzt werden.“

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1.2.3.4 Wasserverband Modaugebiet vom 22.07.2015 (Mö./Vo):

Inhalt:

„Gegen die oben genannte Änderung des Flächennutzungsplanes und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan bestehen auf Grund der bereits eingearbeiteten Auflagen zur Entwässerungsplanung (Entwurf) unsererseits keine Einwände.

Wir gehen davon aus, dass der Wasserverband Modaugebiet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Einleitung von Niederschlagswasser in den Waschenbach erneut beteiligt wird.

Ferner weisen wir wegen der Nähe zum Waschenbach darauf hin, dass jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet ist, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen hat § 5 (2) WHG.“

Beschluss

Die Gemeindevertretung stellt fest, dass keine Bedenken gegen die Planinhalte hervorgebracht werden. Der Aufforderung zur Beteiligung des Wasserverbands Modaugebiet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Einleitung von

Niederschlagswasser in den Waschenbach wird nachgegangen. Hinweise zum § 5 (2) Wasserhaushaltsgesetz werden zur Kenntnis genommen.

1.2.3.5 Hessen Mobil vom 08.07.2015 (Az.: 34c2BE 7.2 Sc_15-4339-2)

Inhalt:

„Gegen die oben genannten Bauleitplanverfahren der Gemeinde Mühlthal bestehen seitens Hessen Mobil grundsätzlich keine Einwände.

Die äußere verkehrliche Erschließung über das klassifizierte Straßennetz wird derzeit als gesichert angesehen. Allerdings werden in der Begründung keine Aussagen getroffen, ob mit Mehrverkehr aus dem Gebiet bzw. in das Gebiet durch die Erweiterung am Standort zu rechnen ist.

Sollten in Zukunft Leistungsfähigkeitsdefizite an der Einmündung Teichwiesenstraße I K 138 auftreten oder vermehrt Unfälle auftreten, so sind auf Kosten des Veranlassers der oben genannten Bauleitplanverfahren geeignete Maßnahmen zur Behebung der verkehrlichen Probleme zu treffen.“

Beschluss

Die Gemeindevertretung stellt fest, dass keine Anregungen oder Bedenken zu den Planungsinhalten hervorgebracht werden. Die Hinweise zur verkehrlichen Erschließung werden zur Kenntnis genommen.

2. Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB vom 06.07.2015 - 07.08.2015 und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „REA Systeme GmbH“

2.1. Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB

2.1.1. Durchführungsvermerk:

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit wurde ein interessiertes Ehepaar bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme vorstellig. Den Bediensteten der Gemeindeverwaltung wurde von dem Einsicht nehmenden Ehepaar aber keine Stellungnahme zur Niederschrift gegeben. Es ging keine eigenverfassten schriftlichen Stellungnahmen beim Gemeindevorstand bis Ende der Öffentlichkeitsbeteiligung 07.08.2015 ein.

Fachliche Beurteilung:

Da während des Zeitraums der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht wurden, ist eine fachliche Beurteilung nicht erforderlich.

Die Gemeindevertretung stellt fest, dass keine Einwendungen von Seiten der Öffentlichkeit vorgebracht worden sind.

2.2. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

2.2.1. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange die keine Stellungnahmen abgaben:

Bundesamt für Infrastruktur, DADIDA, Deutsche Post Bauen GmbH, Deutsche Telekom AG, Freiwillige Feuerwehr Waschenbach, Gewerbeverein Mühlthal e. V., Hessenwasser GmbH & Co. KG, Hessischer Bauernverband e. V., Hessen-Forst, HSE Technik GmbH & Co. KG, Kath. Pfarrgemeinde St. Michael Nd.-Ramstadt, Kirchenverwaltung der EKHN, Landesjagdverband

Hessen e. V., Magistrat der Stadt Darmstadt, Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt, Verband Hessischer Fischer e. V., Wasser-, Boden- und Landschaftspflegeverband Hessen.

Die Gemeindevertretung stellt fest, dass die jeweilige Behörde bzw. der sonstige Träger öffentlicher Belange keine Stellungnahme abgegeben hat.

2.2.2. Behörden und Träger öffentlicher Belange mit Stellungnahme aber ohne Anregungen

Amt für Bodenmanagement vom 08.07.2015 (Az.:22 8000-TÖB)
Böhm, Rudolf vom 08.07.2015 (ohne Az.) für die Natuschutzverbände:

- Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen (BVNH)
 - Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
 - Deutsche Gebirgs- und Wandervereine - Landesverband Hessen e.V.
 - Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.
 - Naturschutzbund Deutschland - Landesverband Hessen e.V.
 - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Landesverband Hessen e.V.
- E-netz Südhessen vom 29.07.2015 (Az.: G 124/Bo)
 ExxonMobil vom 13.07.2015 (ohne Az.)
 Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH vom 15.07.2015 (6/00/N10027/15)
 Fraport AG vom 13.07.2015 (AZ: RAV-AP vi-wi)
 Gasunie Deutschland Services GmbH vom 08.07.2015 (Az.: 2015-4587)
 Gemeindevorstand der Gemeinde Modautal vom 08.07.2015 (ohne Az.)
 Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main vom 06.08.2015 (Az.: IV-2 / By/Sch)
 IHK Darmstadt vom 08.07.2015 (ohne Az.)
 PLEDOC GmbH vom 07.07.2015 (Az.: 1299966)
 Regionalverband FrankfurtRheinMain vom 10.07.2015 (Az.: außerhalb 12/15/Bp)

Die Gemeindevertretung stellt fest, dass abgesehen von Hinweisen, die ebenfalls keinen Einfluss auf den Entwurf haben, von der jeweiligen Behörde oder dem sonstigen Träger öffentlicher Belange weder Anregungen, Bedenken oder anderweitige Stellungnahmen zu den Planungsinhalten abgegeben wurden, die eine Änderung der Planunterlagen erforderlich machen.

2.2.3. Behörden und Träger öffentlicher Belange mit inhaltlich zu behandelnden Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Erweiterung REA Systeme GmbH“

2.2.3.1 Hess. Landesamt f. Umwelt u. Geologie v. 24.07.15 (Az.: 8907 50/60–21/15 Ab):

Erläuterung:

Von der Behörde erfolgt eine gemeinsame Stellungnahme zu den beiden parallel betriebenen Bauleitplanverfahren. Die Wiedergabe des Inhalts sowie die diesbezügliche fachliche Beurteilung wurde bereits unter Punkt 1.2.3.1 vorgenommen. Bei der Behandlung der Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird daher lediglich auf die schon durchgeführte Abwägung im Rahmen der 13. Teilbereichsänderung des Flächennutzungsplanes hingewiesen.

Beschluss

Hinsichtlich der Behandlung der inhaltsgleichen Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan verweist die Gemeindevertretung auf die bereits in Punkt 1.2.3.1 erfolgte Beschlussfassung im Rahmen der 13. Teilbereichsänderung des Flächennutzungsplanes.

2.2.3.2 Kreisausschuss des Landkreis Da.-Di. mit Schreiben v. 06.08.15 (411-TÖB-12/2)

Abteilung Gewässer und Bodenschutz

Inhalt:

Aufgrund der Lage des Planungsgebietes in der Nähe des Waschenbach wird auf § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) hingewiesen. Demnach sind Anlagen an Gewässern so zu unterhalten und zu betreiben, dass Gewässerunterhaltungsarbeiten oder gefahrenabwehrende Maßnahmen nicht mehr erschwert werden, als den Umständen nach unvermeidbar und die Bewirtschaftungsziele hinsichtlich ökologischen und chemischen Zustand nach § 27 WHG erreicht werden können.

Detallierte Anmerkungen:

Das Niederschlagswasser soll in den Waschenbach eingeleitet werden nach Retention und entsprechender Drosslung (10 1/s) und Behandlung (Grundlage DWA Merkblatt M 153). Ein wasserrechtlicher Antrag zur Erlaubnis ist im Zusammenhang mit dem Bauantrag zu stellen.

Der Vorgehensweise zur Ableitung des Niederschlagswassers kann zugestimmt werden.

Sollte durch Gründungsmaßnahmen Grundwasser erschlossen werden oder im Rahmen der Gründung Pfähle ins Grundwasser eingebracht werden, sind dies teilweise erlaubnispflichtige Maßnahmen. Entsprechendes ist im Einzelfall mit der Wasserbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg zu klären.

Der Bodenschutzbehörde ist mitzuteilen, wenn Materialien von über 600 m³ auf oder in den Boden eingebracht werden. Das entsprechende Formular steht zur Verfügung unter www.hmuelv.hessen.de -> Umwelt -> Bodenschutz -> Vorsorgender Bodenschutz -> Auf- und Einbringen von Materialien -> Anzeige einer Maßnahme zum Auf- oder Einbringen von mehr als 600m³ Material auf oder in den Boden. Auf die Qualitätsanforderung der BP-Festsetzungen wird verwiesen.“

Beschluss

Hinweise zum Wasserhaushaltsgesetz werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Hinweise zur Erforderlichkeit von wasserrechtlichen Genehmigungen im Rahmen des Bauantrags bzw. der Bauausführung für entsprechende Maßnahmen werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Die textlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurden um die in der Stellungnahme aufgeführten Hinweise zur Mitteilungspflicht für das Auf- oder Einbringen von Bodenmaterial über 600 m³ ergänzt.

Abteilung Brand- und Katastrophenschutz

Inhalt

„Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine Löschwasserversorgung von 3.200 Litern pro Minute bei mindestens 2 Bar Fließdruck erforderlich.

Begründung:

Die Forderungen zum Löschwasserbedarf ergeben sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 Hessisches Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz- HBKG-, aus § 13 der Hessischen Bauordnung (HBO) und den technischen Regeln nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405. Die Differenzierung nach der baulichen Nutzung erfolgt entsprechend § 17 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-.

Die Löschwassermenge muss für eine Löszeit von mindestens 2 Stunden aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz zur Verfügung stehen. Beim Einbau von Hydranten nach DIN 3221 zur Löschwasserentnahme ist das DVGW-Regelwerk W 331 zu beachten. Die Hydranten sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 gut sichtbar zu kennzeichnen.

Kann die jeweils angegebene Löschwassermenge vom öffentlichen Wasserversorgungsnetz nicht erbracht werden und/oder stehen keine unerschöpflichen Wasserquellen (z.B. aus offenen Gewässern) zur Verfügung, so ist der Wasservorrat durch eine andere geeignete Maßnahme (Löschwasserteiche, Löschwasserbrunnen oder Löschwasserbehälter) sicherzustellen. Die Straßen sind für eine Achslast von mindestens 10 t zu befestigen und so anzulegen, dass der Einsatz von Lös- und Rettungsfahrzeugen ohne Schwierigkeiten möglich ist.“

Erläuterung:

Die veranschlagten 3.200 l/min entsprechen dem Maximalwert des Löschwasserbedarfs gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde der tatsächliche Löschwasserbedarf in Abstimmung mit dem Brand- und Katastrophenschutz und den Gemeindewerken Mühlthal ermittelt.

Ergänzend zur inhaltsgleichen Forderung im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde vom Brand- und Katastrophenschutz im Nachgang mit Email vom 19.03.15 unter dem Az.: tb / 1480-03 folgendes zuvor bereits mitgeteilt:

„Nach Prüfung Ihrer Ausführungen, die Sie mit Schreiben vom 17.03.2015 bekannt gemacht haben, können wir Ihnen mitteilen, dass unter Beachtung dieser Angaben im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung REA Systeme GmbH“, in Mühlthal, Ortsteil Waschenbach, eine Löschwasserversorgung von 1.600 Liter pro Minute bei mindestens 2 Bar Fließdruck ausreichend ist. Diese Löschwassermenge muss für eine Löschzeit von mindestens 2 Stunden aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz zur Verfügung stehen.

Die übrigen Angaben zum Brandschutz, die Ihnen mit der Stellungnahme zum Verfahren der TÖB mitgeteilt wurden, behalten weiter ihre Gültigkeit.“

Hierzu ergänzendes Schreiben des Brand- und Katastrophenschutzes mit Email v. 13.08.2015 (Az. tb / 1480-03) nach Abstimmungstelefonat:

„bei dem soeben mit Ihnen geführten Telefongespräch haben Sie bestätigt, dass sich an den Angaben, die Sie in Ihrem Schreiben vom 17.03.2015 gemacht haben, nicht geändert hat. Insofern wird unsere unten angegebene Stellungnahme zu Löschwasserbedarf für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung REA Systeme GmbH“ im Mühlthaler Ortsteil Waschenbach bestätigt, wonach eine Löschwasserversorgung von 1.600 Liter pro Minute bei mindestens 2 Bar Fließdruck hier ausreichend ist.

Dazu folgende ergänzende Erläuterung:

Der geforderte Löschwasserbedarf von 26,66 l/s (1.600 l/Minute) bei mindestens 2 Bar Fließdruck kann laut der im Verfahren erarbeiteten „Stellungnahme zur Änderung der Bauleitplanung“ der Firma Brand & Partner, Planungsbüro für Haustechnik, vom 20.04.2015, am Hydranten Nr. 396 gewährleistet werden. Die Wassermenge wurde bei der Überprüfung der Löschwassermenge durch die Gemeindewerke Mühlthal am 16.02.2015 nachgewiesen.

Beschluss

Den Anregungen wird gem. den oben stehenden Erläuterungen gefolgt. Entsprechende Hinweise zum Löschwasserbedarf wurden bereits in die Begründung des Bebauungsplans übernommen. Hinweise zum DVGW Regelwerk W 331 werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Der genaue Ausbau der Zuwegungen wird in der Ausführungsplanung erarbeitet; Brand- und Katastrophenschutzvorgaben werden dort berücksichtigt.

Abteilung Untere Naturschutzbehörde:

Untere Verkehrsbehörde

Ländlicher Raum

DA-DI Werk –Umweltmanagement-

DA-DI Werk –Gebäudemanagement-

Untere Denkmalschutzbehörde

Schulservice

Inhalt:

„Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.“

Die Gemeindevertretung stellt fest, dass von den angeführten Ämtern keine Bedenken und Anregungen vorgetragen werden.

**2.2.3.3 Regierungspräsidium mit Schreiben vom 14.08.2015, Az: III31.2-61d
02/01-82**

Erläuterung:

Vom Regierungspräsidium erfolgt eine gemeinsame Stellungnahme zu den beiden parallel betriebenen Bauleitplanverfahren. Die Wiedergabe des Inhalts sowie die diesbezügliche fachliche Beurteilung hinsichtlich der regionalplanerischen Belange wurde bereits unter Punkt 1.2.3.3 vorgenommen. Bei der Behandlung der Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird daher lediglich auf die schon durchgeführte Abwägung im Rahmen der 13. Teilbereichsänderung des Flächennutzungsplanes hingewiesen.

Beschluss

Hinsichtlich der Behandlung der inhaltsgleichen Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan verweist die Gemeindevertretung auf die bereits in Punkt 1.2.3.3 erfolgte Beschlussfassung im Rahmen der 13. Teilbereichsänderung des Flächennutzungsplanes.

2.2.3.4 Wasserverband Modaugebiet vom 22.07.2015 (Mö./Vo):

Inhalt:

Inhaltsgleich wie Stellungnahme unter Punkt 1.2.3.4

Beschluss

Hinsichtlich der Behandlung der inhaltsgleichen Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan verweist die Gemeindevertretung auf die bereits in Punkt 1.2.3.4 erfolgte Beschlussfassung im Rahmen der 13. Teilbereichsänderung des Flächennutzungsplanes.

2.2.3.5 Hessen Mobil vom 08.07.2015 (Az.: 34c2BE 7.2 Sc_15-4339-2)

Erläuterung:

Von der Behörde erfolgt eine gemeinsame Stellungnahme zu den beiden parallel betriebenen Bauleitplanverfahren. Die Wiedergabe des Inhalts sowie die diesbezügliche fachliche Beurteilung wurde bereits unter Punkt 1.2.3.5 vorgenommen. Bei der Behandlung der Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird daher lediglich auf die schon durchgeführte Abwägung im Rahmen der 13. Teilbereichsänderung des Flächennutzungsplanes hingewiesen.

Beschluss

Hinsichtlich der Behandlung der inhaltsgleichen Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan verweist die Gemeindevertretung deshalb auf die bereits in Punkt 1.2.3.5 erfolgte Beschlussfassung im Rahmen der 13. Teilbereichsänderung des Flächennutzungsplanes.

2.2.3.6 Polizeidirektion Darmstadt-Dieburg vom 09.07.2015 (ohne Az.)

Inhalt:

„Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung REA Systeme GmbH“ bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings sollte die geplante Erweiterung der REA Systeme GmbH an die bereits bestehende Anbindung mit der verlängerten Mühlbergstraße verkehrlich angeschlossen werden. Einer neuen Zufahrt zur K 138, auch nur mittelbar über einen bestehenden Feld/ Wirtschaftsweg, kann aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht zugestimmt werden.“

Erläuterung:

Die Planung sieht neben der in den Planunterlagen beschriebenen Anbindung zur K 138 über die Teichwiesenstraße und im weiteren Verlauf über die Mühlbergstraße (bestehende Zufahrt) keine weitere Anbindung des Betriebsgeländes der REA vor. Die bestehende Anbindung bzw. die Mühlbergstraße wird im Abschnitt zwischen der Einmündung Teichwiesenstraße und der bestehenden Zufahrt zum Betriebsgelände verkehrsangepasst ausgebaut.

Beschluss

Die Gemeindevertretung stellt fest, dass keine Anregungen oder Bedenken zu den Planungsinhalten hervorgebracht werden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

2.2.3.7 Landesamt für Denkmalpflege Hessen vom 07.08.2015, Email ohne Az

Inhalt:

„Es ist die Aufgaben von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung nach Maßgabe dieses Gesetzes zu schützen und zu erhalten, sowie darauf hinzuwirken, dass sie in die städtebauliche Entwicklung, Raumordnung und Landschaftspflege einbezogen werden (§1 Abs. 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz). In die Substanz eines Kulturdenkmals wird eingegriffen, wenn durch einen Neubau ein Bodendenkmal /Kulturdenkmals zerstört, beschädigt oder beseitigt wird /§ 16 Abs. 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz).

Anhand der Planunterlagen ist in dieser Hinsicht keine Betroffenheit im denkmalschutzrechtlichen Sinne seitens des Bau- und Kunstdenkmalpflege des LfDH feststellbar.

Ist ein Kulturdenkmal in seinem Erscheinungsbild (Umgebungsschutz, § 16 Abs. 2.2 Alt.

DSchG) oder äußeren Wirkung betroffen, ist zu prüfen, ob eine erhebliche visuelle Störung vorliegt. Hier greift der Umgebungsschutz (§16 Abs.2 Hessisches Denkmalschutzgesetz).

In diesem Sinne wäre es möglich, dass bei den geplanten Gebäude eine Sichtbeziehung zur Burg Frankenstein bestehen könnte. Mir ist es nicht möglich, aus dem Kartenmaterial die topographischen Gegebenheit sicher abschätzen zu können, vermutlich ist keine Sichtbeziehung durch die Tallage Waschenbachs und des westlich davor gelagerten Höhenzuges gegeben. Ich empfehle daher einen Abgleich mit den örtlichen Gegebenheiten, um dann ggf. durch Vorgaben hinsichtlich der Gestaltung, Material- und Farbwahl entsprechend darauf zu reagieren. Der hessenARCHÄOLOGIE bleibt eine eigene Stellungnahme vorbehalten.“

Erläuterung:

Die Vorortprüfung hat ergeben, dass auf Grund der Tallage Waschenbachs keine Sichtbeziehung vom geplanten Gebäude zur Burg Frankenstein besteht.

Beschluss

Die Gemeindevertretung stellt fest, dass gem. der oben stehenden Stellungnahme und der ergänzenden Erläuterung keine Betroffenheit im denkmalschutzrechtlichen Sinne gegeben ist.

3. **Beschluss**

Die Gemeindevertretung stimmt dem Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit den Firmen „REA Systeme GmbH“ und „3 Py“ in der vorliegenden Fassung zu. Diese wurde vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeindevertretung, von den Vertragsparteien zuvor bereits vorunterzeichnet. Mit dem Vertrag werden die notwendigen Regelungen zum Ausbau der Mühlbergstraße (Verlängerung) vereinbart, um das rückwärtige Firmengelände in straßenbau- und verkehrstechnisch ordnungsgemäßer Weise an das bestehende Straßennetz anzubinden.

4. **Beschluss**

Die Gemeindevertretung stimmt dem Abschluss eines Durchführungsvertrages mit der Firma „REA Systeme GmbH“ sowie dem derzeitigen Eigentümer, Herrn Klaus Hohenstein, in der vorliegenden Fassung zu. Dieser Vertrag wurde vorbehaltlich der Zustimmung durch die Gemeindevertretung, von den Vertragsparteien zuvor bereits vorunterzeichnet.

Auf der Grundlage von § 12 Baugesetzbuch (BauGB) beinhaltet dieser Vertrag verschiedene Regelungen zu Punkten, die im Zusammenhang mit der Realisierung des geplanten Vorhabens einer vertraglichen Vereinbarung bedürfen oder entsprechend der vorgenannten Vorschrift Bestandteil des von Gesetzes wegen (vor dem Satzungsbeschluss) abzuschließenden Vertrages sein müssen. Wegen der externen Lage der Anlage außerhalb des Plangeltungsbereiches wird der Bau der Erschließungsmaßnahme im Bereich Mühlbergstraße in ei-

nem separaten städtebaulichen Vertrag geregelt (sh. Pkt. 3) und im Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan lediglich auf diese gesonderte vertragliche Regelung hingewiesen.

5. Fassen des abschließenden Beschlusses zum 13. Änderungsplan zur 13. Teilbereichsänderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mühlthal:

Nachdem über Stellungnahmen, die während der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung eingegangen sind, unter den Punkt 1. beschlossen wurde und sich hieraus keine für den Planinhalt wesentliche Änderungen zum Entwurf des 13. Änderungsplanes ergeben haben, beschließt die Gemeindevertretung wie folgt:

Abschließender Beschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlthal beschließt abschließend über den 13. Änderungsplan zur 13. Teilbereichsänderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mühlthal“, bestehend aus Planzeichnung und Begründung.

Grundlage dieses Beschlusses ist die beigefügte Planfassung mit Stand September 2015 nebst Begründung, in denen die zuvor unter Punkt 1 beschlossenen redaktionellen Änderungen bereits eingearbeitet sind.

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, den abschließend beschlossenen Plan dem Regierungspräsidium Darmstadt zur Genehmigung vorzulegen und im Falle einer Genehmigung im Anschluss öffentlich bekannt zu machen.

Den Planunterlagen ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen.

6. Fassen des Satzungsbeschlusses gem. § 10 (1) BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung der REA Systeme GmbH“

Nachdem unter dem Punkt 2 über die Stellungnahmen, die während der formellen Beteiligungen eingegangen sind, beschlossen wurde und sich hieraus keine wesentlichen Änderungen der Planungsinhalte des offengelegten Entwurfes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung REA Systeme GmbH“ ergeben haben und unter Punkt 4 dem Abschluss eines Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan von der Gemeindevertretung zugestimmt wurde, beschließt diese wie folgt:

Beschluss

Die Gemeindevertretung beschließt gem. § 10 Abs. 1 BauGB den vorgelegten Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung REA Systeme GmbH“, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, der Begründung einschließlich Umweltbericht und der Darstellung des Vorhabens (VEP) als Satzung.

Grundlage dieses Beschlusses ist die beigefügte Planfassung mit Stand September 2015 nebst Begründung inkl. Umweltbericht, in denen die zuvor unter Punkt 2 beschlossenen redaktionellen Änderungen bereits eingearbeitet sind.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Mühlthal wird beauftragt, nach Erteilung der Genehmigung zur parallel betriebenen 13. Änderung des Flächennutzungsplanes den Satzungsbeschluss bekannt zu machen.

Den Planunterlagen ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen.

Zu TOP 2 Beraten und beschließen über die Empfehlungen nachstehender Ausschüsse zu folgenden Anträgen:

- c) des Umwelt-, Entwicklungs- und Bauausschusses vom 01.10.2015 zum Antrag der Fraktion Die Mühltaler vom 21.09.2015 wegen Grundsatzbeschluss über Abweichung von Bebauungsplänen

Drucks.: 50/2015

Aktz.: 61

- Vom Antragsteller zurückgezogen -

Zu TOP 2 Beraten und beschließen über die Empfehlungen nachstehender Ausschüsse zu folgenden Anträgen:

- d) des Umwelt-, Entwicklungs- und Bauausschusses vom 01.10.2015 zum Antrag des Gemeindevorstandes vom 22.09.2015 wegen Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) und hier mögliche Verlegung der Streckenführung der Buslinie NE aus der Eberstädter Str. in die Stiftstraße, OT Nieder-Ramstadt

Drucks.: 55/2015

Aktz.: 121

Vorsitzender Steuernagel verweist auf die positive Ausschussempfehlung und lässt, da keine Wortmeldungen vorliegen, darüber abstimmen.

Die Gemeindevertretung fasst einstimmig (31 Ja-Stimmen) folgenden

B e s c h l u s s

Die Verlagerung der Linienführung des NE-Busses von der Eberstädter Str. in die Stiftstraße wird nicht favorisiert, da dem Vorteil der verkehrsgünstigeren Anbindung der NRD und hier insbesondere des Bereichs „Betreutes Wohnen“, Nachteile für die Nieder-Ramstädter Bevölkerung entgegenstehen würden und die Gemeinde Mühlthal einen hohen finanziellen Eigenanteil tragen müsste, was der Haushaltskonsolidierung und der Verpflichtung, spätestens im Jahr 2017 einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen, widersprechen würde.

In einer Sondersitzung des Umwelt-, Entwicklungs- und Bauausschusses sind mit den Verantwortlichen der DADINA nachfolgende Themen zu besprechen:

- Doppeltraktion des VIAS-Zuges nach Frankfurt um 10.02 Uhr
- Vermeidung des Umstiegs von der Linie NE zur Linie NB am Kühlen Grund durch neue Linienführung (z.B. Verlängerung der Linie N oder Zweigvariante NE o.ä.).

Zu TOP 2 Beraten und beschließen über die Empfehlungen nachstehender Ausschüsse zu folgenden Anträgen:

- e) des Haupt- und Finanzausschusses vom 06.10.2015 zum Antrag des Gemeindevorstandes vom 22.09.2015 wegen Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Mühlthal und hier Entwurf einer Änderungssatzung

Drucks.: 56/2015

Aktz.: 020/71

Der Vorsitzende verweist auf die positive Ausschussempfehlung.
Auf Frage werden keine Wortmeldungen bekannt.
Die Gemeindevertretung fasst einstimmig (31 Ja-Stimmen) folgenden

B e s c h l u s s

Der vorgelegte Entwurf der Änderungssatzung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Mühlthal wird als Satzung beschlossen.

Zu TOP 2 Beraten und beschließen über die Empfehlungen nachstehender Ausschüsse zu folgenden Anträgen:

- f) des Haupt- und Finanzausschusses vom 06.10.2015 zum Antrag des Gemeindevorstandes vom 22.09.2015 wegen Erschließung Baugebiet „Gütchesäcker“ und hier über eine Abweichungssatzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Drucks.: 52/2015

Aktz.: 020/61

Vorsitzender Steuernagel verweist auf die positive Ausschussempfehlung und lässt, da keine Wortmeldungen vorliegen, darüber abstimmen.
Die Gemeindevertretung fasst einstimmig (31 Ja-Stimmen) folgenden

B e s c h l u s s

Der vorgelegte Entwurf der Abweichungssatzung für das Erschließungsgebiet „Gütchesäcker“ wird als Satzung beschlossen.

Zu TOP 2 Beraten und beschließen über die Empfehlungen nachstehender Ausschüsse zu folgenden Anträgen:

- g) des Haupt- und Finanzausschusses vom 06.10.2015 zum Antrag des Gemeindevorstandes vom 22.09.2015 wegen Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge in Mühlthal und hier Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge

Drucks.: 54/2015

Aktz.: 020/65/96

Der Vorsitzende verweist auf die positive Ausschussempfehlung.

In seiner Wortmeldung stellt Herr Ostertag für die Fraktion Die Mühlthaler den Antrag zur Geschäftsordnung auf Rücküberweisung in den Haupt- und Finanzausschuss.

Herr Merker spricht für die SPD-Fraktion gegen die Überweisung.

Nach einer Wortmeldung lässt Vorsitzender Steuernagel zunächst über den Rücküberweisungsantrag abstimmen.

In der Abstimmung lehnt die Gemeindevertretung die Rücküberweisung der Drucks. 54/2015 in den Haupt- und Finanzausschuss mehrheitlich (5 Ja-Stimmen bei 24 Gegenstimmen und 2 Stimmenthaltungen) ab.

Danach stellt Frau Koepp für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in ihrer Wortmeldung einen Änderungsantrag, über den der Vorsitzende nach weiteren Wortmeldungen abstimmen lässt.

Die Gemeindevertretung lehnt in der Abstimmung den Änderungsantrag mehrheitlich (10 Ja-Stimmen bei 21 Gegenstimmen) ab.

Anmerkung:

Der Antrag hatte folgenden Wortlaut:

*Der § 1 -Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen- der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge erhält folgenden neuen Wortlaut:
Zur Deckung des Aufwandes der Investitionsaufwendungen für die grundhafte Sanierung der öffentlichen Verkehrsanlagen ...“.*

Danach fasst die Gemeindevertretung mehrheitlich (24 Ja-Stimmen bei 7 Gegenstimmen) folgenden

B e s c h l u s s

Der vorgelegte Entwurf der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS) wird als Satzung beschlossen.

Mit Bekanntmachung dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Straßenbeitragsatzung der Gemeinde Mühlthal in der Fassung vom 12. November 2009 außer Kraft.

Zu TOP 2 Beraten und beschließen über die Empfehlungen nachstehender Ausschüsse zu folgenden Anträgen:

h) des Haupt- und Finanzausschusses vom 06.10.2015 zum Antrag des Gemeindevorstandes vom 17.09.2015 wegen Haushaltswirtschaft 2015 und hier Vorlage des zweiten Quartalsberichtes 2015

Drucks.: 49/2015

Aktz.: 90

Vorsitzender Steuernagel verweist auf die positive Ausschussempfehlung.

Nachdem keine Wortmeldung vorliegt, stellt Vorsitzender Steuernagel fest, dass die Gemeindevertretung den 2. Quartalsbericht 2015 zur Kenntnis genommen hat.

Zu TOP 2 Beraten und beschließen über die Empfehlungen nachstehender Ausschüsse zu folgenden Anträgen:

- i) **des Haupt- und Finanzausschusses vom 06.10.2015 zum Antrag des Gemeindevorstandes vom 17.09.2015 wegen Wirtschaftsplan 2015 und hier Kenntnisnahme und Beratung der Aufsichtsbehördlichen Genehmigung**

Drucks.: 48/2015

Aktz.: 80

Vorsitzender Steuernagel verweist auf die positive Ausschussempfehlung.

Da keine Wortmeldung vorliegt, stellt Vorsitzender Steuernagel fest, dass die Gemeindevertretung die Genehmigung und Auflagen der Kommunalaufsicht zum Wirtschaftsplan 2015 zur Kenntnis genommen hat.

Zu TOP 3 Antrag der Fraktion Die Grünen vom 22.09.2015 wegen Satzung zur Entlastung des Abwasserkanals

Drucks.: 57/2015

Aktz.: 020/815

Vorsitzender Steuernagel verliert den Antrag. Herr Dr. Dilcher begründet diesen für die antragstellende Fraktion und beantragt gleichzeitig Überweisung in den Umwelt-, Entwicklungs- und Bauausschuss.

Herr Ziglowski spricht für die CDU-Fraktion gegen die Überweisung.

In ihrer Wortmeldung stellt Frau Mühlenbock einen Ergänzungsantrag.

Herr Ostertag stellt den Antrag zur Geschäftsordnung, die Drucks. 57/2015 auch im Haupt- und Finanzausschuss zu behandeln.

Vorsitzender Steuernagel lässt zunächst über den Ergänzungsantrag von Frau Mühlenbock abstimmen.

In der Abstimmung lehnt die Gemeindevertretung den Ergänzungsantrag mehrheitlich (12 Ja-Stimmen bei 15 Gegenstimmen und 3 Stimmenthaltungen) ab.

Anmerkung:

Der Antrag hatte folgenden Wortlaut:

„... wie eine Abwasserkanalentlastung plus Flächenversiegelung etc. ...“.

Danach fasst die Gemeindevertretung mehrheitlich (16 Ja-Stimmen bei 14 Gegenstimmen) folgenden

B e s c h l u s s

Die Drucks. 57/2015 wird in den Umwelt-, Entwicklungs- und Bauausschuss und den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Zu TOP 4 Antrag der Fraktion Die Grünen vom 22.09.2015 wegen Bauhof auf Ruckelshausen

Drucks.: 58/2015

Aktz.: 03/93

Vorsitzender Steuernagel verliest den Antrag. Herr Dr. Dilcher begründet diesen für die antragstellende Fraktion und beantragt gleichzeitig Überweisung in den Haupt- und Finanzausschuss.

Herr Starke spricht für die CDU-Fraktion gegen die Überweisung.

Nach weiteren Wortmeldungen lässt Vorsitzender Steuernagel über den Überweisungsantrag abstimmen.

In der Abstimmung lehnt die Gemeindevertretung die Überweisung der Drucks. 58/2015 in den Haupt- und Finanzausschuss mehrheitlich (14 Ja-Stimmen bei 17 Gegenstimmen) ab.

Danach lässt der Vorsitzende über die eigentliche Drucks. 58/2015 abstimmen.

Die Gemeindevertretung lehnt die Drucks. 58/2015 mehrheitlich (12 Ja-Stimmen bei 18 Gegenstimmen und 1 Stimmenthaltung) ab.

Anmerkung:

Der Antrag hatte folgenden Wortlaut:

„Der GVO wird aufgefordert zu prüfen, ob eine Verlegung des gemeindlichen Bauhofes auf das Gelände „Gewerbepark Ruckelshausen“ sinnvoll ist.“

Zu TOP 5 Antrag der Fraktion Die Grünen vom 22.09.2015 wegen Bahnhofsa-real

Drucks.: 59/2015

Aktz.: 121/614

Vorsitzender Steuernagel verliest den Antrag. Herr Dr. Rehahn begründet diesen für die antragstellende Fraktion und beantragt gleichzeitig Überweisung in den Umwelt-, Entwicklungs- und Bauausschuss.

Herr Starke spricht für die CDU-Fraktion gegen die Überweisung.

Nach weiteren Wortmeldungen stellt Herr Merker für die SPD-Fraktion den Antrag zur Geschäftsordnung auf Sitzungsunterbrechung.

Dagegen wird nicht gesprochen.

Vorsitzender Steuernagel unterbricht die Sitzung von 20.55 Uhr bis 20.58 Uhr

Nach Wiedereröffnung der Sitzung und einer Wortmeldung lässt der Vorsitzende über den Überweisungsantrag abstimmen.

Die Gemeindevertretung lehnt die Überweisung der Drucks. 59/2015 in den Haupt- und Finanzausschuss mehrheitlich (14 Ja-Stimmen bei 15 Gegenstimmen und 2 Stimmenthaltungen) ab.

Danach lässt der Vorsitzende über die eigentliche Drucks. 59/2015 abstimmen.

Die Gemeindevertretung lehnt die Drucks. 59/2015 mehrheitlich (12 Ja-Stimmen bei 16 Gegenstimmen und 3 Stimmenthaltung) ab.

Anmerkung:

Der Antrag hatte folgenden Wortlaut:

„Die Gemeindevertretung beschließt die Erstellung einer Studie zur Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeit des über die Zufahrt „Am Bahnhof“ östlich vom Bahnhof noch erschließbaren Areals. Die Studie soll die bestehenden Nutzungsrestriktionen ermitteln und berücksichtigen (siehe Begründung). Die städtebaulichen Chancen sollen in Bezug auf die Bedeutung des Bahnhofsareals als ein besonderer Ort für Mühlental aufgezeigt werden. Parallel sollen zur Findung möglicher Nutzungen interessierte Bürgerinnen und Bürger, Vertreter der örtlichen Wirtschaft, der Vereine und Kirchengemeinden usw. über Workshops, Befragungen sowie durch fundierte Informationen zu den standörtlichen Rahmenbedingungen einbezogen werden. Das derzeitige Konzept der Flüchtlingsunterbringung in der noch bestehenden Containeranlage soll hierbei nicht infrage gestellt werden.“

Zu TOP 6 Bericht des Gemeindevorstandes

Kreisverkehrsplätze Rheinstraße / Knotenpunkt B 426 - Abschlussprüfung der Förderung nach GVFG

Auf die Frage des Herrn Herr nach der Bedeutung der Abkürzung „KC FIV“, erklärt die Bürgermeisterin, dass die Verwaltung dies beantworten wird.

Anmerkung der Verwaltung:

Die Abkürzung KC VIF (nicht KC FIV) bedeutet „Kompetenz-Center Verkehrsinfrastrukturförderung“.

Sanierung Toilettenanlage im Sängersheim Traisa

Herr Ostertag fragt, wie hoch sich die eingennommene Miete durch die Chorgemeinschaft Traisa beläuft.

Die Bürgermeisterin teilt mit, dass mit der Chorgemeinschaft Traisa eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen wurde und keine Miete gezahlt wird.

Anmerkung der Verwaltung:

Die Chorgemeinschaft Traisa erhält für Nutzung des Sängersheims einen jährlich Zuschuss aus der Vereinsförderung in Höhe von 766,94 EUR (vertragliche Regelung).

Bürgerhaus Traisa, Sanierung Kühlzellen

Auf Frage des Herrn Ostertag nach dem Alter der Kühlzellen erklärt die Bürgermeisterin, dass die Verwaltung dies beantworten wird.

Anmerkung der Verwaltung:

Die Kühlzellen für das Restaurant befinden sich seit dem Bau des Bürgerhauses dort. Der Austausch der Kühlzellen war eine Forderung bzw. Auflage des Amtes für Veterinärwesen und Verbraucherschutz.

In diesem Zusammenhang fragt Herr Ostertag nach der Endabrechnung Areal Waldeck.

Die Bürgermeisterin erläutert, dass die genaue Kostensplittung Eigenbetrieb / Gemeinde noch vorgenommen werden muss.

Jahresabschlüsse 2008 - 2013 - Anwendung Erleichterungserlass und Festlegen von Wertgrenzen

Herr Ostertag bittet um Erklärung des Begriffes unter Ziff. 4. „Gesamtwesentlichkeitsgrenze“ und unter Ziff. 5. „Erheblichkeitsgrenze“ durch den Leiter der Finanzverwaltung.

Anschaffung eines elektrobetriebenen Präsentationsfahrzeugs

Herr Ostertag fragt, weshalb die Gemeinde mit solchen Firmen Verträge eingeht, obwohl bekannt sei, dass diese teilweise mit unlauteren Mitteln arbeiten.
Die Bürgermeisterin erklärt, dass nicht bekannt ist, dass diese Firma nicht seriös sei. Es gibt viele Referenzobjekte.

Kreisverkehrsplätze Rheinstraße / Knotenpunkt B 426

Herr Ostertag fragt, ob bereits Schadenersatzansprüche durch das Planungsbüro gezahlt wurden.
Die Bürgermeisterin teilt mit, dass zwischenzeitlich die Stellungnahme des Planungsbüros vorliegt, diese allerdings erst im GVO behandelt werden muss. Erst dann kann eine rechtliche Prüfung bzw. Entscheidung über mögliche Regressansprüche erfolgen.

Bürgerwunschliste des Ortsbeirates Waschenbach

Auf Frage des Herrn Ostertag zu Ziff. 3. des Beschlusses erläutert die Bürgermeisterin, dass die Entscheidungskompetenz allein der Bürgermeisterin als Straßenverkehrsbehörde obliegt. Das heiße nicht, dass Anregungen nicht willkommen seien.

Nacharbeiten an der Wehrplatte

Auf Frage von Frau Krämer erläutert Frau Bgm. Dr. Mannes, dass es sich bei der Wehrplatte um die offizielle Bezeichnung der von der OHI finanzierten sogenannten Fischtreppe in der Modau im OT Nieder-Ramstadt handelt. Dort hatten sich Steine verschoben.

Verkauf eines gemeindeeigenen Grundstücks Ruckelshausen

Auf Frage von Frau Koepp, warum hier nur ein Grundstückspreis von 30,00 EUR/qm angesetzt wurde, erläutert die Bürgermeisterin, dass es sich um unerschlossenes Gelände handelt.

Ankauf von Grundstücken in der Gemarkung Nieder-Ramstadt (In der Mordach)

Auf Frage von Frau Mühlenbock, warum diese Grundstücke angekauft wurden, teilt Frau Bgm. Dr. Mannes mit, dass diese für Renaturierungsmaßnahmen vorgesehen sind.

Straßenbeleuchtung Fußweg zum Bahnhof, Odenwaldstraße 23, Nieder-Ramstadt

Frau Mühlenbock fragt, weshalb die Gemeinde die Kosten für die neue Beleuchtung nebst Abbau der alten übernimmt.
Die Bürgermeisterin teilt direkt mit, dass die Gemeinde hier ihrer Verkehrssicherungspflicht nachkommt.

Zu TOP 7 Mitteilungen und Beantworten von gem. Geschäftsordnung schriftlich gestellten Anfragen

Vorsitzender Steuernagel stellt fest, dass alle Anfragen beantwortet sind.

Er weist abschließend auf folgende Termine hin:

Termine:

- | | | |
|-------------------------|-----------|--|
| 13.10.2015 - 22.10.2015 | | Ausstellung „Rechtlose Arbeitskräfte des NS-Systems - Über Kriegsgefangene, Zwangs- und Fremdarbeiter in den ehemaligen Mühlalggemeinden, 1939 - 1945“ im Foyer des Bürgerzentrums Nieder-Ramstadt |
| 14.10.2015 | 14.30 Uhr | Herbstfest der AWO im Bürgerzentrum Nieder-Ramstadt |
| 16.10.2015 | 18.00 Uhr | Nacht der Kirchen, Nieder-Beerbach, Untergasse 16 |
| 17.10.2015 | 19.00 Uhr | Liederabend der Sängervereinigung Nieder-Ramstadt im Bürgerzentrum Nieder-Ramstadt anlässlich des 125-jährigen Bestehens |
| | 20.00 Uhr | Premiere Ohlebach-Theater |
| 21.10.2015 | 17.30 Uhr | Arbeitsausschuss Verschwisterungskomitee, Rathaus Nieder-Ramstadt |
| 31.10.2015 | 14.00 Uhr | VDK Herbstfest, Bürgerzentrum Nieder-Ramstadt |

Der Antragschluss für die nächste reguläre GVE-Sitzung ist am 17.11.2015. Die Sitzung selbst findet am 08.12.2015 im Bürgerzentrum Nieder-Ramstadt statt.

Schluss der Sitzung: 21.20 Uhr

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

.....

.....